

# **Gesetzesfolgenabschätzung (GFA)**

**Umsetzung von Artikel 8 der Richtlinie  
2014/61/EU**

**durch**

**Verordnung der Europäischen Union  
(Gebäudeinterne physische  
Infrastrukturen für elektronische  
Hochgeschwindigkeitskommunikatio  
n) 2023**

# Inhalt

		<b>Seite</b>
1	Einleitung	1
.		
2	Überblick über die Richtlinie 2014/61/EU	1
.		
3	Regulatorisches Umfeld	2
.		
4	Auswirkungen der Vorschläge	3
.		
5	Weitere Auswirkungen	4
.		
6	Politikoptionen	5
.		
7	Vorteile und Nachteile	5
.		
8	Empfehlung	8
.		

## 1.0 Einleitung

Mit dieser Verordnung wird vorgeschlagen, Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 2 der *Richtlinie 2014/61/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 15. Mai 2014 über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation*<sup>1</sup> umzusetzen.

Gemäß Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 2 der *Richtlinie 2014/61/EU* müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass neue Gebäude und Gebäude, die umfangreichen Renovierungen unterzogen werden („umfangreiche Renovierungen“ im Sinne der *Richtlinie 2014/61/EU*) mit hochgeschwindigkeitsfähigen physischen Infrastrukturen ausgestattet werden, um die künftige Installation von Kabeln oder drahtlosen Geräten, die Breitbandgeschwindigkeiten von mehr als 30 Mbit/s bereitstellen können, zu erleichtern.

Ziel dieser GFA ist es, die Auswirkungen, Kosten und Vorteile der vorgeschlagenen Einführung der Verordnung der Europäischen Union (Gebäudeinterne physische Infrastrukturen für elektronische Hochgeschwindigkeitskommunikation) 2023 eingehend zu prüfen.

Diese GFA wird zusammen mit Entwürfen der vorgeschlagenen Verordnung der Europäischen Union (Gebäudeinterne physische Infrastrukturen für elektronische Hochgeschwindigkeitskommunikation) 2023 und den zugehörigen technischen Leitlinien die Grundlage für einen umfassenden sechswöchigen öffentlichen Konsultationsprozess bilden. Dieses Verfahren soll es dem Ministerium unter gebührender Berücksichtigung der eingegangenen Einreichungen ermöglichen, dem Minister für Wohnungswesen, Kommunalverwaltung und Kulturerbe im zweiten Quartal 2023 ein endgültiges Regelwerk zur Unterzeichnung zu empfehlen.

## 2.0 Überblick über die Richtlinie 2014/61/EU

Die *Richtlinie 2014/61/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 15. Mai 2014 über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation* verlangt, dass ihre Bestimmungen in nationales Recht umgesetzt werden. Für die Zwecke der Richtlinie bezeichnet Hochgeschwindigkeitsnetz für die elektronische Kommunikation ein elektronisches Kommunikationsnetz, das in der Lage ist, Breitbandzugangsdienste mit einer Geschwindigkeit von mindestens 30 Mbit/s bereitzustellen.

---

<sup>1</sup><http://eur-lex.europa.eu/legal-content/en/ALL/?uri=CELEX%3A32014L0061>

**Die Richtlinie 2014/61/EU wurde mit Ausnahme von Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 2 bereits in irisches Recht umgesetzt<sup>2</sup>. Die Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 2 ist eine Anforderung des EU-Rechts und ist integraler Bestandteil der EU-Strategie für einen digitalen Binnenmarkt. Siehe Link unten:**

[https://ec.europa.eu/commission/priorities/digital-single-market\\_en](https://ec.europa.eu/commission/priorities/digital-single-market_en)

Gemäß Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 2 der *Richtlinie 2014/61/EU* sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, sicherzustellen, dass alle neu errichteten Gebäude und Gebäude, die umfangreichen Renovierungsarbeiten unterzogen werden, für die Anträge auf Baugenehmigungen eingereicht wurden, mit hochgeschwindigkeitsfähigen gebäudeinternen physischen Infrastrukturen ausgestattet werden.

In Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 2 heißt es:

Artikel 8 Absatz 1: Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass alle am Standort des Endnutzers errichteten Neubauten, einschließlich zugehöriger Komponenten, die im gemeinsamen Eigentum stehen und für die nach dem 31. Dezember 2016 eine Baugenehmigung beantragt worden ist, mit hochgeschwindigkeitsfähigen gebäudeinternen physischen Infrastrukturen bis zu den Netzabschlusspunkten ausgestattet werden. Dieselbe Verpflichtung gilt für umfangreiche Renovierungen, für die nach dem 31. Dezember 2016 Baugenehmigungen beantragt worden sind.

Artikel 8 Absatz 2: Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass alle neu errichteten Mehrfamilienhäuser, für die nach dem 31. Dezember 2016 Baugenehmigungen beantragt worden sind mit einem Zugangspunkt ausgestattet werden. Dieselbe Verpflichtung gilt für umfangreiche Renovierungen von Mehrfamilienhäusern, für die nach dem 31. Dezember 2016 Baugenehmigungen beantragt worden sind.

### **3.0 Regulatorisches Umfeld**

Es wird vorgeschlagen, die Verordnung der Europäischen Union (Gebäudeinterne physische Infrastrukturen für elektronische Hochgeschwindigkeitskommunikation) 2023 und die Gebäudeverordnungen von

---

<sup>2</sup> S. I. Nr. 391 von 2016 Verordnung der Europäischen Union (Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation) von 2016 [„European Union (Reduction of Cost of Deploying High-Speed Public Communications Networks) Regulations 2016“]  
<https://www.irishstatutebook.ie/eli/2016/si/391/made/en/print>

1997 bis 2022 zusammen als Gebäudeverordnungen von 1997 bis 2023 zu zitieren und zusammen als eine Verordnung zu verstehen. Nach dem Building Control Act 1990 obliegt die Durchsetzung der Gebäudeverordnung (S. I. Nr. 497 von 1997) den 31 örtlichen Gebäudekontrollbehörden, die im Rahmen des Gesetzes über eine breite Palette von Befugnissen verfügen, um zu untersuchen und gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen, falls in Gebäuden Verstöße festgestellt werden.

Die Verantwortung für die Einhaltung der Anforderungen der Bauordnung liegt in erster Linie bei den Eigentümern, Planern und Bauherren von Gebäuden.

Die Technischen Leitlinien zur Verordnung der Europäischen Union (Gebäudeinterne physische Infrastrukturen für elektronische Hochgeschwindigkeitskommunikation) von 2023 enthält die Mindestvorschriften, die erforderlich sind, um die Ziele von Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 2 der *Richtlinie 2014/61/EU* zu erreichen.

#### **4.0 Auswirkungen der Vorschläge**

Die Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 2 der *Richtlinie 2014/61/EU* ist eine unionsrechtliche Anforderung und ein integraler Bestandteil der Digitalen Agenda der EU. Die Erreichung des Ziels der Digitalen Agenda setzt voraus, dass der Infrastrukturausbau nah an den Standort des Endnutzers gebracht wird.

Die Existenz von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation bis an den Standort des Endnutzers sollte erleichtert und gleichzeitig die technologische Neutralität gewährleistet werden, insbesondere durch die Installation gebäudeinterner hochgeschwindigkeitsfähiger Infrastrukturen. Da die Bereitstellung gebäudeinterner physischer Infrastrukturen und Leitungen während des Baus eines Gebäudes nur zu geringen zusätzlichen Kosten führt, während die Nachrüstung von Gebäuden mit Hochgeschwindigkeitsinfrastruktur für die elektronische Kommunikation erhebliche Kosten verursachen kann, sollten alle neuen Gebäude oder Gebäude, an denen umfangreiche Renovierungsarbeiten durchzuführen sind, mit gebäudeinternen physischen Infrastrukturen/Leitungen ausgestattet werden, die die künftige Installation von Kabeln oder drahtlosen Geräten, die Breitbandgeschwindigkeiten von mehr als 30 Mbit/s ermöglichen, zu erleichtern.

Für den Aufbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation schreiben Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 2 der *Richtlinie 2014/61/EU* vor, dass in neuen Gebäuden und bestehenden Gebäuden, an denen umfangreiche Renovierungsarbeiten durchzuführen sind, gebäudeinterne physische hochgeschwindigkeitsfähige Infrastrukturen bis zum Netzabschlusspunkt zu installieren sind und zusätzlich für

Mehrfamilienhäuser, dass diese mit einem Zugangspunkt ausgestattet werden.

Bauen Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze Hochgeschwindigkeitsnetze für die elektronische Kommunikation in einem bestimmten Gebiet aus, können bedeutende Größenvorteile erzielt werden, wenn ihr Netz bis zum Zugangspunkt der Gebäude oder bis zu geeigneten Orten für einen Zugangspunkt, an dem die gebäudeinternen physischen Infrastrukturen/Leitungen enden, reicht. Sobald das Netz am Zugangspunkt abgeschlossen wird, ist der Anschluss eines zusätzlichen Kunden wesentlich kostengünstiger möglich, insbesondere, wenn in dem Gebäude bereits hochgeschwindigkeitsfähige physische Infrastrukturen/Ableitungen vorhanden sind.

## **5.0 Weitere Auswirkungen**

### **Einschätzung der Wettbewerbssituation**

Es existieren keine signifikanten Bereiche, in denen Probleme im Hinblick auf Wettbewerb, Beschränkungen oder Ungleichgewichte festgestellt wurden.

### **Prüfung der Auswirkungen auf kleine und mittlere Unternehmen**

Die Abteilung ist der Auffassung, dass die vorgeschlagene Verordnung der Europäischen Union (Gebäudeinterne physische Infrastrukturen für elektronische Hochgeschwindigkeitskommunikation) von 2023 keine wesentlichen Auswirkungen auf den Wettbewerb auf den Märkten haben würde. Die vorgeschlagene Verordnung werden als verhältnismäßig und gerecht beurteilt.

### **Verwaltungslasten**

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der *Richtlinie 2014/61/EU* werden Einarbeitungskosten entstehen. Das Know-how zur Installation der notwendigen Infrastruktur ist ein etabliertes Wissen in der Bauindustrie und wird in NSAI Standard I.S. 10101:2020 National Rules for Electrical Installations bereitgestellt.

Mitarbeiter der Bauaufsichtsbehörde müssen sich mit den neuen Anforderungen und Leitlinien vertraut machen. In der Branche ist allgemein anerkannt, dass sich Baustandards im Laufe der Zeit entwickeln. Dies sollte keine großen Auswirkungen auf die Planungsgebühren haben.

### **Durchsetzung und Einhaltung der Vorschriften**

Die Gebäudeverordnungen von 1997 bis 2022 und die vorgeschlagene Verordnung der Europäischen Union (Gebäudeinterne physische Infrastrukturen für elektronische Hochgeschwindigkeitskommunikation) von 2023 können zusammen als Gebäudeverordnungen von 1997 bis 2023 zitiert werden und sind zusammen als eine Verordnung zu verstehen. Nach dem Building Control Act 1990 obliegt die Durchsetzung der Gebäudeverordnungen und dieser Verordnung in erster Linie den örtlichen Gebäudekontrollbehörden, die jeweils einen benannten Gebäudekontrollbeauftragten haben. Die Verantwortung für die Einhaltung der Anforderungen der Gebäudeverordnungen liegt bei den Planern, Bauherren und Eigentümern von Gebäuden. Der Standpunkt in dieser Hinsicht bleibt unverändert.

## 6.0 Politikoptionen

Die Anforderungen der *Richtlinie 2014/61/EU* müssen durch „Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften“ umgesetzt werden. Es wurde vereinbart, dass dies am besten durch das Europäische-Gemeinschaften-Gesetz von 1972 [European Communities Act 1972] (Nr. 27 von 1972) erreicht wird. Die vorgeschlagene Verordnung der Europäischen Union (Gebäudeinterne physische Infrastrukturen für elektronische Hochgeschwindigkeitskommunikation) von 2023 und die Gebäudeverordnungen von 1997 bis 2022 sind zusammen als Gebäudeverordnungen von 1997 bis 2023 zu zitieren, und Kontrollen werden von den Gebäudekontrollbehörden als Teil ihrer normalen Aufgaben durchgeführt. Gesetzliche Leitlinien, d. h. die Technischen Leitlinien zur Verordnung der Europäischen Union (Gebäudeinterne physische Infrastrukturen für elektronische Hochgeschwindigkeitskommunikation) von 2023, werden herausgegeben, in der einige der Ansätze dargelegt werden, die Planer zur Erfüllung der regulatorischen Anforderungen verfolgen können. Werden Arbeiten gemäß den Leitlinien durchgeführt, so wird dies grundsätzlich auf eine Einhaltung der Verordnung der Europäischen Union (Gebäudeinterne physische Infrastrukturen für elektronische Hochgeschwindigkeitskommunikation) von 2023 hinweisen.

Für die Zwecke der öffentlichen Konsultation werden folgende zwei Optionen betrachtet:

**Option 1:** Keine Maßnahmen.

**Option 2:** Erlass der Verordnung, nach der neue Gebäude und bestehende Gebäude, die umfangreichen Renovierungsarbeiten unterzogen werden, mit gebäudeinternen physischen hochgeschwindigkeitsfähigen Infrastrukturen/Leitungen ausgestattet werden müssen, um die künftige Installation von Kabeln oder

drahtlosen Geräten zu erleichtern, die Breitbandgeschwindigkeiten von mehr als 30 Mbit/s liefern können.

## 7.0 Vorteile und Nachteile

In diesem Abschnitt werden die Vor- und Nachteile im Zusammenhang mit den einzelnen Optionen untersucht. Die Kosten basieren auf einer Studie, die für die GD Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologie der Europäischen Kommission erstellt wurde,<sup>3</sup> und sind inflationsbereinigt.

### 7.1 Vorteile

#### **Option 1:** Keine Maßnahmen

Mit dieser Option sind keine Vorteile verbunden. Die Annahme der Option 1 würde dazu führen, dass Irland gegen sich aus dem EU-Recht ergebende Verpflichtungen verstößt und ein Vertragsverletzungsverfahren riskiert. Dies gilt daher nicht als praktikable Option.

**Option 2:** Erlass der Verordnung, nach der neue Gebäude und bestehende Gebäude, die umfangreichen Renovierungsarbeiten unterzogen werden, mit gebäudeinternen physischen hochgeschwindigkeitsfähigen Infrastrukturen/Leitungen ausgestattet werden müssen, um die künftige Installation von Kabeln oder drahtlosen Geräten zu erleichtern, die Breitbandgeschwindigkeiten von mehr als 30 Mbit/s liefern können.

Die kleine Minderheit der neuen Gebäude, die gemäß den Planungen nicht mit gebäudeinternen physischen Infrastrukturen bzw. Leitungen zur Ermöglichung von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation ausgestattet werden sollen, würden nun verpflichtet, diese Infrastruktur zu installieren.

Mit der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 2 der *Richtlinie 2014/61/EU* werden nicht monetarisierte Vorteile verbunden sein, da dies dazu führen wird, dass Gebäude in Irland künftig für den Anschluss an Hochgeschwindigkeitsnetze für die elektronische Kommunikation geeignet sein werden.

---

<sup>3</sup> Support for the preparation of an impact assessment to accompany an EU initiative on reducing the costs of high-speed broadband infrastructure deployment – Final Report  
Siehe: <https://op.europa.eu/cs/publication-detail/-/publication/fbbfe455-d00d-4ae7-af7c-c2ba1d819d85>

## 7.2 Kosten

Da Option 1 nicht als tragfähige Option angesehen wird, werden im Folgenden die mit Option 2 verbundenen Kosten skizziert.

### **Option 2 - Baukosten**

Es sind keine Kosten für den Staatshaushalt voraussehbar, die sich aus der Umsetzung dieses Entwurfs ergeben würden. Bei den meisten neuen Nichtwohngebäuden, neuen Mehrfamilienhäusern und Gebäuden, die Gegenstand umfangreicher Renovierungsarbeiten sind, dürften die zusätzlichen Baukosten minimal sein, da die gebäudeinternen physischen Infrastrukturen, die eine Anbindung an Hochgeschwindigkeitsnetze für die elektronische Kommunikation ermöglichen, bereits zur Verfügung gestellt werden. Die Bereitstellung gebäudeinterner physischer Infrastrukturen in neuen Gebäuden könnte laut EU-Angaben Geld für Kunden und Unternehmen einsparen. Die Breitbandinfrastruktur ist bereits in vielen neuen Gebäuden für geschäftliche Zwecke installiert, weshalb die unten für übliche Gebäudetypen beschriebenen Kosten für die gebäudeinternen physischen Infrastrukturen bereits in den allermeisten Fällen gedeckt sein werden.

### **Mehrfamilienhaus-Gebäude (Wohnblöcke)**

Die *Richtlinie 2014/61/EU* stellt spezifische Anforderungen an Mehrfamilienhäuser, d. h. Wohnblöcke. Gemäß der Richtlinie sind Bauträger von Mehrfamilienhäusern/Wohnblöcken verpflichtet, bis zu den Netzabschlusspunkten einen Zugangspunkt und gebäudeinterne physische Infrastrukturen für jede einzelne Wohnung bereitzustellen. Moderne Mehrfamilienhäuser werden in der Regel bereits die technischen Anforderungen gemäß Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie vorsehen und müssen vertikale und horizontale Verteilungsräume für Versorgungsleitungen wie Wasser, Strom und Gas vorsehen, die vorbereitende Maßnahmen für die Telekommunikation problemlos aufnehmen können. Die Bereitstellung dieser bestehenden Infrastruktur sollte etwaige zusätzliche Kosten minimieren.

### **Einfamilienhäuser**

Für Einfamilienhäuser ist ein Leitungsnetz kein notwendiger Bestandteil der gebäudeinternen Infrastruktur. Stattdessen ist eine direkte Strecke nach den einschlägigen Standards von einem externen Zugangspunkt zum Netzabschlusspunkt im Haus angemessen. Daher werden die Einheitskosten für Häuser auf etwa 180 EUR pro Wohnung geschätzt.

## **Gewerbegebäude**

Bei großen Gewerbe-/Nichtwohngebäuden wird davon ausgegangen, dass die erforderlichen physischen Infrastrukturen, die in der Richtlinie für die Bereitstellung von Geschwindigkeiten von mindestens 30 Mbit/s gefordert werden, in neuen Gewerbe-/Nichtwohngebäuden bereits allgemein vorgesehen werden. Es gäbe einfach keinen Markt für Gewerbe-/Nichtwohngebäude ohne Zugang zu einem elektronischen Hochgeschwindigkeits-Kommunikationsnetz, weshalb immer die notwendigen physischen Infrastrukturen vorhanden wären, die einen Anschluss ermöglichen.

## **Umfangreiche Renovierungsarbeiten an bestehenden Gebäuden**

Bei umfangreichen Renovierungsarbeiten ist Irlands Auslegung von *Richtlinie 2014/61/EU*, dass gebäudeinterne physische Infrastrukturen zur Ermöglichung eines Anschlusses an ein Hochgeschwindigkeitsnetz für die elektronische Kommunikation/Breitbandnetz nur dann erforderlich sind, wenn es im Gebäude bereits eine bestehende Infrastruktur für die Bereitstellung von Breitband gibt und wenn die umfangreichen Renovierungsarbeiten die Beseitigung oder Änderung dieser Elemente beinhalten. Ist eine solche Infrastruktur nicht vorhanden, findet die Vorschrift keine Anwendung.

## **8.0 Empfehlung**

Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen schlägt die Abteilung für Wohnungswesen, Kommunalverwaltung und Kulturerbe vor, Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 2014/61/EU der Verordnung der Europäischen Union (Gebäudeinterne physische Infrastrukturen für elektronische Hochgeschwindigkeitskommunikation) von 2023 dahingehend umzusetzen, dass alle neuen Gebäude und bestehenden Gebäude, die Gegenstand umfangreicher Renovierungsarbeiten sind, mit gebäudeinternen physischen hochgeschwindigkeitsfähigen Infrastrukturen ausgestattet werden müssen, die in der Lage sind, Breitbandgeschwindigkeiten von mehr als 30 Mbit/s bereitzustellen.

Unter gebührender Berücksichtigung der eingegangenen Einreichungen wird das Ministerium dem Minister für Wohnungswesen, Kommunalverwaltung und Kulturerbe im zweiten Quartal 2023 ein endgültiges Regelwerk zur Unterzeichnung empfehlen.